

Studienplan für den spezialisierten Joint Masterstudien- gang Fachdidaktik Sport an der Philosophisch-humanwis- senschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule Bern

vom 18. Mai 2015 und 16. Juni 2015 (Stand 1. August 2019)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)¹,

und die Pädagogische Hochschule,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)²,

und gestützt auf das Reglement für den spezialisierten Joint Masterstudiengang Fachdidaktik Sport an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule Bern (RFd Sport) vom 16. Juni 2015,

erlassen den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die den spezialisierten Joint Masterstudiengang Fachdidaktik Sport (Joint Master) der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) und der Pädagogischen Hochschule (PHBern) studieren.

LERNZIELE

Art. 2 Die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis oder im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 3 Die Dozierenden sind für die Bekanntgabe der Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung verantwortlich.

BEWERTUNG

Art. 4 ¹ Für die Bewertung von Leistungskontrollen an der Fakultät gilt Artikel 21 RFd Sport und für die Bewertung von Leistungskontrollen an der PHBern gilt Artikel 28 RFd Sport.

¹ BSG 436.111.2

² BSG 436.91

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN	<p>² Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.</p> <p>Art. 5 ¹ Die Zulassungsvoraussetzungen zum Joint Master sind in Artikel 6 RFd Sport geregelt.</p> <p>² Zusatzleistungen in Form von Auflagen gemäss Artikel 7 RFd Sport werden individuell definiert.</p> <p>³ Liegt kein Lehrdiplom vor, so wird es im Rahmen der Auflagen verlangt. <i>[Eingefügt am 17.12.2018]</i></p>
STUDIENAUFBAU UND ZUWEISUNG DER ECTS- PUNKTE AN DIE EINZELNEN LEHRVERANSTALTUNGEN	<p>Art. 6 Der Joint Master umfasst die folgenden Leistungen gemäss Veranstaltungsplan (Anhang): <i>[Fassung vom 17.12.2018]</i></p> <p>a Pflichtleistungen (80 ECTS):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Forschungsmethoden (5 ECTS) – Problemorientierte Sportwissenschaft (15 ECTS) – Stufendidaktiken (12 ECTS) – Interdisziplinäres Studienprojekt (8 ECTS) – Interdisziplinäres Kolloquium (4 ECTS) – Lehrassistenz (3 ECTS) – Fachtagungen (3 ECTS) – Masterarbeit (30 ECTS) <p>b Wahlpflichtleistungen (40 ECTS):</p> <ul style="list-style-type: none"> – drei Wahlpflichtmodule, wovon zwei im Schwerpunkt Teaching and Learning erworben werden – ein erziehungswissenschaftliches Seminar – Modul Berufsfeldorientierung
MASTERARBEIT	<p>Art. 7 ¹ Für die Masterarbeit gelten 17 und 18 RFd Sport.</p> <p>² Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt Artikel 14 Absatz 1 RFd Sport.</p> <p>³ Das Institut für Sportwissenschaft erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Masterarbeit.</p> <p>⁴ Die für die Masterarbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.</p> <p>Art. 8 <i>[Aufgehoben am 17.12.2018]</i></p>
BESTEHENSNORM UND NOTE	<p>Art. 9 Für das Bestehen und die Note des Joint Master gelten Artikel 34 und 35 RFd Sport.</p>
	<p>II. Rechtspflege</p>
BESCHWERDEVERFAHREN	<p>Art. 10 Es gelten die Bestimmungen des RFd Sport.</p>

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 11 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung und durch die Rektorin oder den Rektor der PHBern. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums und des Instituts Sekundarstufe II der PHBern liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 12 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern,

Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Bern,

Institut Sekundarstufe II
Die Leiterin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Von der Pädagogischen Hochschule genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 17. Dezember 2018, in Kraft am 1. August 2019